

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Februar 1856.

Gehalt des Pfandauffsehers.

Das Richtercollegium hat von dem kürzlich erfolgten Tode des Pfandauffsehers Holz Anlaß genommen, dem Senate die Nothwendigkeit vorzustellen, für die Stelle eines Pfandauffsehers ein, wenn auch geringes, jährliches Gehalt auszusetzen.

In dem Berichte des Richtercollegiums wird namentlich hervorgehoben daß die bisherige Einnahme des Pfandauffsehers so gering sei, daß kein Beamter davon leben könne, daß ohne Verbesserung derselben gefürchtet werden müsse daß sich kein tauglicher Mann für das offenbar sehr unangenehme Geschäft finde und, wenn sich einer finden sollte, doch später wieder dieselben Klagen wie bisher entstehen würden; daß ferner die Geschäfte des Pfandauffsehers bedeutender seien als man gewöhnlich annehme, zumal ihm nicht nur das Abholen der Pfandstücke und die Beaufsichtigung derselben im Pfandlocal, sondern auch häufig im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger und Schuldner die vorgängige Androhung der Execution, Vermittelung von Fristgesuchen, Zahlungen u. s. w. obliege; daß ihm jeder Nebenerwerb sehr erschwert, ja fast unmöglich sei, weil er jederzeit für die ihm aufzutragenden Geschäfte zur Verfügung stehen müsse, und daß endlich bei einem festen Gehalt von diesem Beamten überhaupt mehr, und namentlich die Leistung einer Caution gefordert werden könne, deren Mangel jetzt schon sehr gefühlt werde.

Aus diesen Gründen glaubt der Senat es denn auch nicht unterlassen zu dürfen auf den Antrag einzugehen.

Die Pfandauffseher haben zwar bisher außer ihren Gebühren nichts weiter als eine freie Wohnung gehabt; allein sie hatten in Folge der früheren Wohnung im alten Schulgebäude allerlei mit ihrem Amt verträgliche Nebenverdienste, als: Bewachung des Leihhauses und Aufwartung in demselben, Vermietbung von Lagerplätzen zc., welche der verstorbene Holz auf 200 Thaler anschlägt; dessen ungeachtet hat, mit Ausnahme des Waters und Vorgängers des letzten Pfandauffsehers, die Führung ihres Geschäfts sehr viel zu wünschen übrig gelassen. — Es darf auch kaum Wunder nehmen daß ein Beamter, dessen Jahreseinnahme an Gebühren, wie der verstorbene Holz angiebt, durchschnittlich 95 Thaler beträgt, mehr Zeit und Fleiß auf anderweitigen Erwerb verwendet als auf die ordentliche Führung seiner so unangenehmen und gehässigen Amtsgeschäfte.

Die gehörige Wahrnehmung des Amtes eines Pfandauffsehers oder, mit anderen Worten, die gehörige Vollstreckung der richterlichen Urtheile ist aber unverkennbar so wichtig für die Rechtssicherheit, daß der Staat kein Bedenken tragen darf dafür ein Opfer zu bringen, wenn es auch zu dem Werthe der wirklich gepfändeten Sachen in keinem Verhältniß stehen sollte. — Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen: dem künftigen Pfandauffseher neben den Gebühren und freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 150 Thalern auszusetzen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Februar 1856.

Dem Senat sind zwei Deputationsberichte eingereicht, nämlich

1. Bericht der Eisenbahndeputation, den Ankauf des Grundstücks von Franz Köcheln betreffend,